

Recht herzustellen, den Interessenten Zeit und Kostenaufwand zu ersparen; aber so war, nachdem das Ministerium des Innern seine Ansicht ausgesprochen hatte, ein Zweifel gar nicht mehr vorgekommen. Ueber wie viel Punkte in den Gesetzen könnten möglicher Weise Zweifel erhoben werden! wenn aber die Behörden sie gleichmäßig entscheiden, so hat die Regierung keine Veranlassung, eine Decision vorzulegen. Etwas anders ist es, wenn die Stände sagen, wir können der angenommenen Auslegung nicht beipflichten; dann kann das Ministerium Veranlassung finden, die verschiedenen Auslegungen aufs Neue einer Prüfung zu unterwerfen und nach Befinden die Vorlegung einer authentischen Interpretation vorzubereiten. Sollte übrigens die Deputation ihren Schlusantrag nicht zurücknehmen, so weiß die Regierung, wenn er durchgeht, gar nicht, was sie hiernach thun sollte. Es heißt: „In dem speciell vorliegenden Fall aber, die von Ihr, als dringend nöthig erachtete Erläuterung, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt, nach Vorschrift §. 88 der Verfassungsurkunde, zur Kenntniß des Publicums und zur nachträglichen Genehmigung an die nächste Ständeversammlung bringen.“ Es scheint also die Deputation der Ansicht zu sein, man solle die jetzt in einer Verfügung ausgesprochene Ansicht zu einer authentischen Interpretation erheben. Das ist ja aber gerade die Beschwerde der Petenten.

Referent v. **W e l d**: In Bezug auf die letztere Aeußerung habe ich mir schon unmittelbar nach der Verlesung des Deputationsberichts die Bemerkung erlaubt, daß, wenn ja die, am Schluß des Berichts gebrauchten Worte: „die von Ihr als dringend nöthig erachtete Erläuterung“ zu einem Mißverständnis Veranlassung geben könnte, die Absicht der Deputation dahin gegangen ist, daß die hohe Staatsregierung erst nach nochmaliger genauer Erwägung aller Verhältnisse und unter Berücksichtigung der Ansichten, die sich hier heute ausgesprochen haben, entscheiden und sich darüber fassen möge, welches die wahre und zweckmäßigste Erläuterung jener Worte der §. 94 sei, und dann dieselbe in der ebenfalls schon gedachten Art hinausgeben möge. Ferner habe ich noch im Allgemeinen einige Worte hinzuzufügen. Es ist nämlich schon mehrfach im Laufe der Discussion erwähnt worden, daß es den Ständen nicht beigegeben könne, der Regierung das Befugniß zu einer doctrinellen Auslegung streitig zu machen, allein es handelt sich ja eben von Entscheidung der Frage, ob hier eine doctrinelle oder eine authentische Interpretation Platz ergriffen hat. Wenn ferner auch in Zweifel gezogen worden ist, ob die Beschwerdeführer wirklich Veranlassung zur Erhebung der Beschwerde gehabt haben, so erlaube ich mir über den factischen Gang dieser Angelegenheit Folgendes anzuführen. Soviel zur Kenntniß der Deputation gekommen ist, war bei einer Specialcommission Zweifel über die Auslegung der §. 94 entstanden und es hatten verschiedene Ansichten hierunter obgewaltet; die Specialcommission hatte deshalb Bericht an die Generalcommission und diese wieder Bericht an das Ministerium des Innern erstattet. In diesem letztern Bericht hatte sich die Generalcommission zu der Ansicht bekannt, welche eben auch die des Ministerium des Innern geworden ist. Es ist

daher Seiten des hohen Ministerii der Generalcommission gesagt worden, daß das Ministerium diese Ansicht billige, und wenn von Seiten des Ministeriums die ausdrückliche Billigung einer Ansicht ausgesprochen wird, so ist doch wohl vorauszusetzen, daß sich nun auch die untergeordneten Behörden darnach richten werden; ob daher direct eine besondere Verordnung vom Ministerium erlassen, oder ob das Gutachten gebilligt worden ist, was von der Generalcommission ausgesprochen wurde, das scheint im Effect ganz gleich zu sein. Daß von einer förmlichen in Klagestandsetzung des Ministers hier nicht die Rede ist, das ergibt sich theils aus dem Deputationsberichte selbst, theils auch aus dem, was in der Kammer gesprochen worden ist. Es ist nicht dem Ministerium der Vorwurf gemacht worden, daß es geflissentlich eine authentische Interpretation ohne Zuziehung der Stände hinausgegeben habe, sondern es ist bloß die Ansicht ausgesprochen worden und die Ueberzeugung, daß in einem solchen Falle eine authentische Interpretation, und mithin eine desfallige vorgängige Vernehmung mit den Ständen erforderlich oder wenigstens rathsam gewesen wäre. Man hat die Gründe, welche das Ministerium dagegen angeführt hat, vernommen, man hat sie erwogen und die Deputation hat sich zu dem in ihrem Berichte ausgesprochenen Gutachten bewegen finden müssen, weil sie durch diese Gründe die Ansicht nicht widerlegt glaubte, daß eine authentische Interpretation nothwendig gewesen wäre. Wenn ferner vom Herrn Staatsminister v. **K ö n n e r i t z** bemerkt worden ist, daß der Fall für das Ministerium des Innern ein sehr ernst sei, so will ich dies zwar nicht leugnen, aber ich bitte zu bedenken, meine Herren, daß von der andern Seite dieser Fall auch für einen großen Theil der Bevölkerung ein sehr ernst ist, denn es ist durch diese Entscheidung bei manchen Parteien über ein Object abgesprochen worden, was sich nicht nur in die Hunderte, sondern in die Tausende beläuft, und deshalb schien es der Deputation nicht nur höchst wünschenswerth, sondern sie hielt es auch für nothwendig, daß eine solche Entscheidung, die so tief in die Interessen der Ablösenden eingreift, nicht auf dem Wege bloßer ministerieller Verordnung, sondern erst nach der Berathung mit den Ständen und nach Einholung des Gutachtens derselben hinausgegeben werde.

Staatsminister **N o s t i t z** und **J ä n k e n d o r f**: Der Herr Referent scheint über den Hergang der Sache zweifelhaft zu sein. Es ward Bericht von der Generalcommission an das Ministerium erstattet. Die Generalcommission machte bemerklich, daß unter den Specialcommissarien sich Zweifel über den Sinn der §. 94 herausgestellt hätten. Nun führte die Generalcommission in dem Vortrage die für diese oder jene Auslegung geltend gemachten Momente auf und sprach sich ihrerseits in dem Sinne aus, wie ihn das Ministerium auch seinerseits gebilligt hat.

Staatsminister v. **K ö n n e r i t z**: Wenn der Referent darin Etwas findet, daß das Ministerium des Innern ausgesprochen hat, es billige die Ansicht, welche die Generalcommission aufgestellt hat, so ist dies gar nichts Anderes, als wenn das Mi-